



Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 30) vom 22. Dezember 2010

Lesefassung vom 16. Mai 2018 (nach 16. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 14. Dezember 2010 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. Januar 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 1. Februar 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 18. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. April 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. April 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Oktober 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Januar 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Juli 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 14. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 16. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 60b Studiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb

- (1) Der Bachelorstudiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik, Studienschwerpunkt „Internationaler Technischer Vertrieb“ umfasst insgesamt sieben Semester, sechs Studiensemester mit zusammen mindestens 144 Semesterwochenstunden und ein Praktisches Studiensemester. Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
 - a) Das Grundstudium umfasst die Studiensemester 1,2 und 3.
 - b) Das Hauptstudium besteht aus den Semestern 4, 5, 6, und 7.
 - c) Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.
- (2) Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztage, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss.

Ausbildungsziel:

- Aneignung von Kenntnissen ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen,
- Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge von Produktionsabläufen,
- Einblicke in soziologische Probleme des Betriebs.

Ausbildungsinhalte:

- Mitarbeit in Entwicklung, Fertigung und Technischem Vertrieb

- (3) Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift wird soweit vorausgesetzt, dass der Studierende an allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs, auch in englischer Sprache teilnehmen, englische Fachliteratur lesen und sich im späteren Berufsfeld im internationalen Rahmen bewegen kann. Dazu sind während des Studiums an der Hochschule Aalen bis zum Beginn des vierten Semesters ausreichende englische Sprachkenntnisse durch den TOEIC mit einer Mindestpunktzahl von 785 nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann ein äquivalenter Test (Umrechnung der Punktzahl nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle), der ebenso während des Aalener Hochschulstudiums abgelegt worden ist, nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Das Ergebnis wird im Zeugnis, mit dem Prüfungsdatum, der maximal erzielbaren Punktzahl und der entsprechenden Niveaustufe des europäischen Referenzrahmens dokumentiert.
- (4) Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 26 Kreditpunkte aus Modulprüfungen/Modulteilprüfungen des 1. und 2. Semesters erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Belastung zurückzuführen ist.
- (5) Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist die bestandene Bachelorvorprüfung. In besonderen Ausnahmefällen ist der Beginn des Hauptstudiums auch mit zwei offenen Prüfungen des Grundstudiums möglich.

- (6) Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage.

Ausbildungsziel:

- Kennenlernen der für einen Vertriebsingenieur typischen Praxis.

Ausbildungsinhalte:

- Praktische Mitarbeit in Konstruktion, Entwicklung, Qualitätsmanagement, Fertigungsplanung oder Fertigungssteuerung, Einkauf und Vertrieb Zulassungsvoraussetzung:

- Das praktische Studiensemester kann erst nach Ablegen der Bachelor-Vorprüfung angetreten werden.

Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet.

Die Modulprüfungen/Modulteilprüfungen des 6. und 7. Semesters dürfen erst nach Ableistung des Praxissemesters belegt werden.

Abweichungen von den Vorgaben der Absätze 2 und 5 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

- (7) Die Studienarbeit muss auf einem getrennten Formular (siehe Downloads) mit Angabe des Themas und des Betreuers angemeldet werden. Dieses Formular wird gemeinsam mit dem Anmeldeformular zu den Prüfungsleistungen zum vorgegebenen Termin im Sekretariat abgegeben.
- (8) Nicht besetzt.
- (9) Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.
- (10) Die Teilnahme an mindestens 6 Fachvorträgen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.
- (11) Während des Hauptstudiums muss ein Semester im nicht-deutschsprachigen Ausland verbracht werden. Dies soll in der Regel das Praktische Studiensemester sein, kann aber auch durch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden oder durch Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland. Für den Fall des Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule müssen im Learning-Agreement mindestens 16 Credit Points vereinbart und durch Leistungsnachweise nachgewiesen werden. Der Auslandsaufenthalt darf einen Zeitraum von 3 Monaten nicht unterschreiten (mind. 55 Präsenztage während des praktischen Studiensemesters).
- (12) Dauer und Gliederung des Studiums, Module/Teilleistungen mit Semesterwochenstunden sowie die entsprechende Vergabe der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Grundstudium										
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester							CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
63001	Mathematik									10
63101	Grundlagen der Mathematik	V,Ü	4							5
63108	Mathematik Übungen	V,Ü	2							5
63201	Technische Mathematik	V,Ü		2						5
63202	Wirtschaftsmathematik	V,Ü		2						5
63002	Physik I									5
63102	Grundlagen der Physik	V,Ü	4							5
63109	Physik Übungen	V,Ü	1							5
63003	Physik II									5
63203	E-Lehre	V		2						2
63301	Physiklabor	L			2					3
63004	Grundlagen der Chemie und Werkstoffkunde									10
63103	Werkstoffkunde	V	4							6
63204	Werkstoffkunde Labor	L		2						2
63104	Allgemeine Chemie	V	4							4
63005	Grundlagen Ingenieurwissenschaft									10
63105	Technisches Zeichnen/CAD	V,L	4							4
63106	Technische Mechanik	V	4							4
63205	Festigkeitslehre	V		2						2
63006	Maschinenelemente und Fertigung									10
63302	Maschinenelemente	V			6					6
63303	Fertigungstechnik	V			4					4
63007	Wirtschaftswissenschaft									10
63206	BWL-Grundlagen	V		2						5
63207	Recht-Grundlagen	V		2						3
63107	VWL-Grundlagen	V	2							3
63208	Statistik	V		2						2

Grundstudium										
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester							CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
63008	Marketing und Vertrieb									15
63209	Marketing Grundlagen	V		2						5
63210	Medien und Medienlabor	V,L		2						
63304	Industriegütermarketing	V			4					10
63305	Kosten- und Leistungsrechnung	V,Ü			4					
63009	Fremdsprachen									10
63211	Kurs 1 (nicht Englisch)	V		4						10
63306	Kurs 2 (nicht Englisch)	V			4					
63010	Informatik									5
63212	Angewandte Informatik	V,Ü		2						5
63307	Wirtschaftsinformatik	V,Ü			2					

Hauptstudium										
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester							CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
63900	Praxissemester	P					X			30
63500	Praktisches Studiensemester	P								
63901	Ingenieurwissenschaften									10
63401	Messtechnik	V,Ü				4				5
63402	Konstruktion	V,Ü				4				5
63902	Technologiemanagement									10
63403	Technologie- und Entwicklungsmanagement	V				2				6
63404	Produktionsmanagement	V				2				
63405	Automatisierungstechnik	V				2				
63406	Fahrzeugmotor	V				2				4
63407	Fahrzeugtechnik	V				2				
63903	Technische Vertiefung									10
63408	Regenerative Energien	V				2				5
63409	Einführung Maschinendynamik					2				
63410	Elektrische Antriebe	V				2				5
63411	Technische Oberflächen und Schichten	V				2				

Hauptstudium										
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester							CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
63904	Technologielabor									5
63601	Labor für technische Anwendungen	L							4	5
63905	Projekt- und Qualitätsmanagement									5
63602	Qualitätsmanagement	V							2	5
63603	Projektmanagement	V							2	
63906	Service Engineering									10
63701	Service Engineering	V								4
63604	Logistik	V							4	4
63605	Studienarbeit								2	2
63907	Unternehmensführung									5
63606	Unternehmenssteuerung	V								2
63607	Internat. Vertragsrecht	V								2
63908	Internationale Märkte									5
63703	Marktforschung	V, Ü								2
63702	Märkte	V								2
63911	Internationaler Technischer Vertrieb									5
63620	Vertriebsverhandlungen	S								1
63621	Internat. Technischer Vertrieb	V								4
63912	Fallstudie Vertrieb									5
63722	Case Studies	S								2
63913	Finanzierung und Kalkulation									5
63723	Finanzierung und Investition (Corporate Finance)	V,Ü								2
63724	International Financial Management	V								2
63909	Bachelorarbeit									12
63999	Bachelorarbeit	P								12
63999	Studium Generale¹									3
63999	Studium Generale									3
Summen SWS			29	26	26	26			37	144
Summen CP			29	30	31	30	30		60	210

¹ s. SPO 30 Allgemeiner Teil
SPO 30 für Bachelorstudiengänge
Lesefassung vom 16. Mai 2018 (nach 16. Änderungssatzung)